

Stand: 2023-06-29

2. Änderung der Kita-Finanzierungsrichtlinie der Gemeinde Weißendorf

Gliederung

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage	S. 2
2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen	S. 2
3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	S. 3
4. Antragstellung und Bewilligung	S. 7
5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung	S. 8
6. Inkrafttreten	S. 8

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 die Gemeinde Weißendorf gewährt nach

- dieser Richtlinie
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)
- Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen - Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105)
- Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO) vom 26. Januar 2011 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 2. Februar 2012 (GVBl. S. 87)

Zuwendungen zur Förderung der vom freien Träger¹ in der Gemeinde Weißendorf betriebenen Tageseinrichtung (weiter "Kindertagesstätte" genannt).

- 1.2 Ziel und Zweck der Förderung ist es, dass die Gemeinde Weißendorf sicherstellt, dass der freie Träger von Kindertagesstätten durch Zuschüsse zu den Betriebskosten² in die Lage versetzt wird, die im § 6 ThürKitaG benannten Ziele und Aufgaben zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sowie zur Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten zu erfüllen.
- 1.3 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Bedarfsplanes, der Finanzierungsanträge an den Freistaat Thüringen und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Gemeinde Weißendorf.
- 1.4 Die Förderung soll für beide Seiten Planungssicherheit bringen.
- 1.5 Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Bezuschussung der vom freien Träger in der Gemeinde Weißendorf betriebenen Kindertagesstätte.

2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind freie Träger, welche über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, gemäß § 17 ThürKitaG im Bedarfsplan der Gemeinde Weißendorf ausgewiesen sind und mit der Gemeinde Weißendorf einen Vertrag zum Betrieb einer Kindertagesstätte (weiter "Betreibervertrag" genannt) abgeschlossen haben.

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.2.1 Zuschüsse werden nur an einen freien Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, eine Kindertagesstätte nach den Vorschriften des SGB VIII, des ThürKitaG sowie der ThürKitaVO zu betreiben.
- 2.2.2 Der freie Träger gewährleistet einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:
 - Alle Elternbeiträge und sonstigen Einnahmen für die Kindertagesstätte sind rechtzeitig und vollständig zu erheben und beizutreiben.
 - Alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachzuweisen.
 - Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, werden durch Dritte und nicht durch die Gemeinde Weißendorf bezahlt.
 - Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelwert über 410 Euro netto sind mindestens 3 vergleichbare Angebote einzuholen und unter Abwägung der Gesamtumstände der Beauftragung das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

¹ Der Begriff freier Träger ist i.S.d. § 74 SGB VIII anzuwenden.

² Der Begriff Betriebskosten umfasst alle die in der Systematik aufgeführten Kostenarten in Kindertagesstätten (vgl. 3.1 dieser Richtlinie).

- Die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.

2.2.3 Bei der Inanspruchnahme von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind durch den freien Träger sonstige Zuschussmöglichkeiten, z.B. des Freistaates Thüringen, auszunutzen.

2.2.4 Der freie Träger verpflichtet sich, gemäß § 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung im Wert von mindestens 50 Euro je voraussichtlich belegten Platz jährlich zu erbringen. Die Eigenleistungen beziehen sich ausdrücklich auf die im SGB VIII benannte Pflicht, einen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen und werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse der Gemeinde Weißendorf erbracht. Eigenleistungen können bar oder unbar erbracht werden. Ehrenamtliche^{2a} Arbeitsleistungen werden mit 10 € je Arbeitsstunde bewertet. Es ist ein Konto über die erbrachten Eigenleistungen zu führen. Eigenleistungen über den jährlich geforderten Mindestbetrag können auf maximal 5 Folgejahre übertragen werden.

Mit der Endabrechnung des Vorjahres bis 30.04. des Folgejahres hat der Träger einen Nachweis über die erbrachten Eigenleistungen vorzulegen.

2.2.5 Der freie Träger ist verpflichtet, Elternbeiträge in gleicher Höhe der von ihm betriebenen Kindertagesstätten zu erheben. Wendet der freie Träger mindestens diese Sätze an, so hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge alle Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte ausgeschöpft hat.

2.2.6 Der freie Träger meldet der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes als Erfüllende Gemeinde innerhalb von 7 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungszeit sowie Wohnsitzgemeinde. Die Stichtage lauten: 01.09., 01.11., 01.03. und 01.05.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Gemeinde Weißendorf gewährt dem freien Träger (Zuwendungsempfänger) einen Zuschuss zu den Betriebskosten als institutionelle Förderung (Zuwendungsart).

Die Förderung erfolgt nur für die Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte gemäß § 18 ThürKitaG und je nach Betriebskostenbereich auf der Grundlage ausgewählter Verteilungsschlüssel oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den Betriebskostenbereichen bezieht sich auf die als Anlage beigefügte Systematik von Kostenarten in Kindertagesstätten. Diese Systematik ist Bestandteil der Förderrichtlinie.

3.2 Die Förderung erfolgt in einer der 3 nachfolgend genannten Förderstufen:

▪ Förderstufe 1 - Die gesetzliche Mindestfinanzierung

Die gesetzliche Mindestfinanzierung berücksichtigt die Kosten für das anerkannte pädagogische Personal im Betriebskostenbereich I gemäß dieser Richtlinie (3.6.) entsprechend § 14 Abs. 2 ThürKitaG.

▪ Förderstufe 2 - Die pauschalierte Standardfinanzierung

Die pauschalierte Standardfinanzierung schließt die Bezuschussung der gesetzlichen Mindestfinanzierung ein und ist der Zuschuss zu den Betriebskosten auf der Grundlage der in dieser Richtlinie (3.6) festgelegten Pauschalen in den Betriebskostenbereichen II bis VI abzüglich der jährlichen Beitragszahlung aller Eltern und des Eigenanteils des Trägers.

▪ Förderstufe 3 - Die angemessene Individualfinanzierung

Die angemessene Individualfinanzierung schließt die Bezuschussung der pauschalierten Standardfinanzierung ein und ist eine auf den Einzelfall abgestellte weitergehende angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten für die Betriebskostenbereiche I bis VI, wenn der freie Träger trotz eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten für die Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, den Betrieb der Kindertagesstätte aufrecht zu erhalten.

^{2a} Ehrenamtliche Mitarbeit ist freiwillige, nicht auf Entgelt ausgerichtete Tätigkeit, z. B. Vorstandsmitgliedern, Eltern und anderen Personen.

- 3.3 Die Zuwendung wird auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (Finanzierungsart) als Zuschuss gewährt.

Bei der Ermittlung des Zuschusses in den Förderstufen 1 bis 3 ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Nimmt der freie Träger Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Weißendorf gemäß § 4 ThürKitaG oder nichtanspruchsberechtigte Kinder gemäß § 2 Abs. 1 ThürKitaG ohne die Zustimmung der Gemeinde Weißendorf auf, so wird dem freien Träger die Förderung nach dieser Richtlinie (durchschnittlicher Kostenanteil), den die Gemeinde Weißendorf für den betreffenden Platz fördern würde, zum Abzug gebracht.
 - Sofern der freie Träger aus Verträgen und sonstigen Vereinbarungen weitere Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte durch die Gemeinde Weißendorf erhält, so kann die Gemeinde Weißendorf diese in voller Höhe oder anteilig zum Abzug bringen.
- 3.4 Hat der freie Träger bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie Verträge bzw. anderweitige Vereinbarungen mit der Gemeinde Weißendorf abgeschlossen bzw. getroffen, so haben diese Verträge bzw. Vereinbarungen Bestandsschutz. Die Gemeinde Weißendorf kann auch nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Verträge abschließen. Der freie Träger und die Gemeinde Weißendorf können abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu Pkt. 3.6 dieser Richtlinie abschließen.
- 3.5 Der freie Träger ist berechtigt, alle gemäß Pkt. 3.6 dieser Richtlinie in den Betriebskostenbereichen nicht zweckgebundenen Zuschüsse, die gemäß dieser Richtlinie zugleich nicht im Verwendungsnachweis nachzuweisen sind, und alle sonstigen Einnahmen, in der von ihm in der Gemeinde Weißendorf betriebenen Kindertagesstätte einzusetzen. Die Mittel dürfen jedoch nur für die Erfüllung von Aufgaben gemäß § 2 ThürKitaG verwendet werden.

Der freie Träger ist auch berechtigt, Überschüsse aus dem Betrieb der Kindertagesstätte zu bilden. Sie sollen insbesondere für größere Anschaffungen in der von ihm in der Gemeinde Weißendorf betriebenen Kindertagesstätte eingesetzt werden.

- 3.6 Die zuwendungsfähigen Kosten werden nach den folgenden Betriebskostenbereichen (BKB I bis VI) unterteilt und in den jeweiligen Betriebskostenbereichen wie folgt ermittelt:

- Zuschüsse zu den Personalkosten des eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I)
 - a) Die Gemeinde Weißendorf gewährt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Fachpersonals (NFP) gemäß § 14 Abs. 2 ThürKitaG.
 - b) Der freie Träger gewährleistet, dass seine Mitarbeiter in der Kindertagesstätte nur im Rahmen der getroffenen tarifvertraglichen oder vergleichbaren Regelungen vergütet werden. Der Träger ist verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, nach welcher Regelung die Vergütung erfolgt.

Stellt der freie Träger seine Beschäftigten besser als die Regelungen des TVöD, erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Gemeinde Weißendorf. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation des Durchschnittssatzes der Personalkosten der Beschäftigten nach TVöD (VKA) in der jeweils dann geltenden Fassung.
 - c) Die Mittel des Betriebskostenbereichs I sind zweckgebunden.
- Zuschüsse zu sonstigen Personal- und Sachkosten für pädagogische Arbeit (Betriebskostenbereich II)

Die Gemeinde Weißendorf gewährt dem freien Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von Betrag 50 € je voraussichtlich belegten Platz (BKB II-a bis II-h).
- Zuschüsse zu den Kosten für das Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird (Betriebskostenbereich III)
 - a) Die Zuschüsse für das Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Zuschüssen können im Ergebnis von „Vor-Ort-Begehungen“ durch die Gemeinde Weißendorf und den freien Träger gemeinsam in einer Ergänzung zu dieser Richtlinie vereinbart werden.

- b) Der Mietzins für die Nettoraumflächen in dem Gebäude, der für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich ist, wird durch die Gemeinde Weißendorf in Höhe der tatsächlich bezahlten Miete, jedoch monatlich max. mit 5,00 € je m² Nettogrundfläche bezuschusst.
- c) Für das Erbringen von Hausmeisterdienstleistungen gewährt die Gemeinde Weißendorf dem freien Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten des Hausmeisters unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe selbstständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Der Zuschuss ermittelt sich aus den jeweiligen Stellenanteilen und der nachfolgend genannten Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist die Entgeltgruppe 4 des TVÖD (VKA), Stufe 3.

Dem freien Träger werden folgende Stellenanteile gewährt:

- für die betreffende Kindertagesstätte als Sockelbetrag 0,100 Stellen.
 - Darüber hinaus werden zusätzlich jedoch prozentual anteilig zu nachfolgend genannten Flächen folgende weitere Stellenanteile gewährt:
- | | |
|---|---------------|
| - für 10.000 m ² Freispielfläche ³ | 1,000 Stellen |
| - für 5.000 m ² Wirtschaftsfläche ⁴ | 1,000 Stellen |
| - für 5.400 m ² Nettogrundfläche ⁵ | 1,000 Stellen |

Werden die Hausmeisterleistungen ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger je beschäftigte Person im Hausmeisterbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 25 €.

- d) Für das Erbringen von Reinigungsdienstleistungen erhält der freie Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten der Reinigungskräfte unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe selbstständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Der Zuschuss ermittelt sich aus den jeweiligen Stellenanteilen und der nachfolgend genannten Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist die Lohngruppe 2 des TVÖD (VKA), Stufe 3.

Dem freien Träger werden die Stellenanteile gewährt, die sich prozentual anteilig aus der nachfolgend genannten Fläche ergeben:

- für 1.000 m² Nettogrundfläche 1,000 Stellen.

Die Gemeinde Weißendorf gewährt dem freien Träger unabhängig davon, ob er die Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Kosten des Reinigungs- und Desinfektionsmaterials in Höhe von 1 € je m² Nettogrundfläche.

Wird die Reinigung ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so gewährt die Gemeinde Weißendorf dem freien Träger je beschäftigte Person im Reinigungsbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 20 €.

Die Gemeinde Weißendorf gewährt dem freien Träger einen jährlichen Zuschuss von 10 € je belegten Platz für die Wäschereinigung.

³ Die Freispielfläche ist die Außenfläche i.S.d. § 13 Abs. 1 Pkt. 3 ThürKitaG und wird aus der Differenz zwischen der zu diesem Grundstück gehörende Grundstücksfläche, der Wirtschaftsfläche und der Gebäudegrundfläche für die jeweilige Kindertagesstätte ermittelt. Beachtung der Obergrenze für die Freispielfläche von 10 m² je Betreuungsplatz

⁴ Wirtschaftsflächen sind z.B. Zuwendungen, Abstell- und Lagerflächen, Müllcontainer-Stellflächen, Flächen zum Abstellen von KFZ, Fahrrädern und Kinderwagen, Laderampen.

⁵ Es wird eine Fläche von max. 5,0 m² /Kind für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr lt. Kapazität des Bedarfsplanes und max. 10,0 m² /Kind für Kinder bis zu drei Jahren lt. Kapazität des Bedarfsplanes bezuschusst.

⁶ Die notwendigen Gebäude- und Sachversicherungen sind: Betriebshaftpflichtversicherung, Gebäudeversicherung, Geschäfts- bzw. Inhaltsversicherung.

- e) Für die Betriebskostenarten in Analogie zur Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV), insbes. für folgende Kostenarten:

- Wasserversorgung
- Entwässerung
- Heizung, Brennstoffversorgung, Wärmeversorgung, Etagenheizungen
- Warmwasserversorgung einschl. der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten
- Betrieb der maschinellen Personen- oder Lastenaufzüge
- Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Energie
- Schornsteinreinigung
- Gebäude- und Sachversicherung⁶
- Gemeinschaftsantennenanlage
- sonstige Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind,

erhält der freie Träger einen Zuschuss auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum sowie der Preisentwicklung. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume ab, so legt er der Gemeinde Weißendorf dafür eine Begründung vor. Nach Modernisierung kann die Gemeinde Weißendorf eine Neufestsetzung der Pauschalen zum kommenden Haushaltsjahr verlangen.

Der freie Träger erhält einen jährlichen Zuschuss von 12 € je belegten Platz für die Gartenpflege.

Werden die Räume der Kindertagesstätte auch für andere Zwecke genutzt (auch bei partieller oder temporärer Begrenzung), so hat der freie Träger die Aufteilung aller Kosten auf die jeweiligen Nutzungsbereiche mit Begründung offen zu legen. Gleiches gilt, wenn der freie Träger die Mittagsversorgung und weitere Mahlzeiten selbst erstellt. Beides ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Die Aufteilung der jeweiligen Kosten ist mit der Gemeinde Weißendorf im Zuge der Antragsprüfung zu vereinbaren.

• Zuschüsse zu den Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereich IV)

Die Gemeinde Weißendorf gewährt zu den Sachkosten für die Verpflegung Zuschüsse in Höhe von 1,20 € je voraussichtlich belegten Platz und Öffnungstag.

Kommentiert [HK1]: Dieser Zuschuss wird nur noch bis 31.08.2023 gewährt und fällt ab 01.09.2023 weg.

• Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (Betriebskostenbereich V)

- a) Die Gemeinde Weißendorf gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 35 € je voraussichtlich belegten Platz für die Beschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen (unter 410 €).
- b) Für die Beschaffung von Wäsche erhält der freie Träger eine jährliche Pauschale von 5 € je belegten Platz.
- c) Für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen im Einzelwert über 410 € netto erhält der freie Träger einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 30 € je belegten Platz.

• Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereich VI)

- a) Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährt die Gemeinde Weißendorf dem freien Träger einen jährlichen Zuschuss bis zur Höhe von 50 € je pädagogische Fachkraft. Der freie Träger erhält sie auf Antragstellung, wenn er in seiner Konzeption begründet, wie er mit diesem Zuschuss die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährleisten will. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung.
- b) Die Gemeinde Weißendorf gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den sonstigen Personal- und Sachkosten in Höhe von 7,5% der Personalkosten des notwendigen pädagogischen Fachpersonals (Verwaltungskostenpauschale).

- c) Für Medikamente wird dem freien Träger ein jährlicher Zuschuss von 1 € je belegten Platz gewährt.

4. Antragstellung und Bewilligung

4.1. Antragstellung

4.1.1 Der freie Träger stellt bis zum 31.08. des Vorjahres einen schriftlichen Antrag auf Förderung für das darauf folgende Kalenderjahr an die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes als Erfüllende Gemeinde.

4.1.2 Der freie Träger entscheidet sich bei der Beantragung der Mittel für eine der drei Stufen der Förderung:

- Förderstufe 1 - Die gesetzliche Mindestfinanzierung
- Förderstufe 2 - Die pauschalierte Standardfinanzierung
- Förderstufe 3 - Die angemessene Individualfinanzierung.

4.1.2.1 Förderstufe 1 - Die gesetzliche Mindestfinanzierung

Beim Antrag auf die gesetzliche Mindestfinanzierung ermittelt der Träger den durchschnittlichen Personalkostensatz für die von ihm in der Gemeinde Weißendorf betriebene Kindertagesstätte. Die von ihm gewählte Form der Kalkulation ist dann auch für den Einsatz der Mittel und für den Verwendungsnachweis verbindlich.

4.1.2.2 Förderstufe 2 - Die pauschalierte Standardfinanzierung

Der freie Träger stellt bei Bedarf ergänzend zum Antrag auf die gesetzliche Mindestfinanzierung einen Antrag auf die Erhöhung des Zuschusses für die Betriebskostenbereiche II bis VI.

4.1.2.3 Förderstufe 3 - Die angemessene Individualfinanzierung.

Der freie Träger ist berechtigt, über die pauschalierte Standardfinanzierung hinaus einen Antrag zur Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten zu stellen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Dies ist möglich, wenn der freie Träger bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die nach dem Bedarfsplan erforderliche Kindertagesstätte weiter zu führen.

Der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung kann darüber hinaus für den Fall gestellt werden, wenn sich die pauschalierte Standardfinanzierung als nicht ausreichend erweisen sollte, um den Betrieb der Kindertagesstätte fortzuführen. Voraussetzung dafür sind jedoch insbesondere nicht vorhersehbare bzw. vom Träger nicht zu vertretende Umstände.

Der Antrag kann nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Zuwendungsbescheides und auch zu einem späteren Zeitpunkt als im Pkt. 4.1.1 dieser Richtlinie ausgewiesen, jedoch spätestens bis zum 31.08. des laufenden Jahres, gestellt werden.

4.1.3 Die Planung der Kosten erfolgt auf Grundlage der in der Bedarfsplanung ausgewiesenen Zahl der Plätze.

4.1.4 Weicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze an einem Stichtag von der Zahl der vom freien Träger der Kalkulation des Antrags zugrunde gelegten voraussichtlich belegten Plätze um mehr als 5% ab, so erhält der freie Träger einen geänderten vorläufigen Zuwendungsbescheid. Die Stichtagsmeldung gilt als dementsprechender Zusatzantrag des freien Trägers.

4.2. Antragsprüfung und Bewilligung

4.2.1 Der Antrag auf Förderung wird durch die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes als Erfüllende Gemeinde geprüft und der Gemeinde Weißendorf vorgelegt.

4.2.2 Der freie Träger erhält bis zum 01.11. des Vorjahres eine Vorinformation über die im Antragsjahr voraussichtlich zu leistenden Zahlungen.

4.2.3 Die Zuwendung wird von der Gemeinde Weißendorf bewilligt.

5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung

5.1. Aus- und Rückzahlung

5.1.1 Die Mittel werden in zwölf Monatsraten – unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes des freien Trägers - ausgezahlt. Weiteres regelt der Betreibervertrag.

5.1.2 Ergeben sich auf der Grundlage eines gültigen Festsetzungsbescheides der Gemeinde Weißendorf Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Gemeinde Weißendorf den Restbetrag spätestens bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres.

5.2. Abrechnung

5.2.1 Der freie Träger übergibt den Nachweis über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres an die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes als Erfüllende Gemeinde.

5.2.2 Die Abrechnung erfolgt unter Beachtung der spezifischen Regelungen in den Betriebskostenbereichen. Sofern die Planung der Kosten auf Grundlage der im Bedarfsplan ausgewiesenen Zahl der Plätze (voraussichtlich belegte Plätze) erfolgte, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich durchschnittlich belegten Plätze.

5.3. Prüfung der Verwendung und Festsetzungsbescheid

Die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes als Erfüllende Gemeinde prüft den Verwendungsnachweis, spricht der Gemeinde Weißendorf eine Empfehlung aus, die dem freien Träger einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr erteilt. Weiteres regelt der Betreibervertrag.

6. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der vom freien Träger betriebenen Kindertagesstätte in der Gemeinde Weißendorf tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der vom freien Träger betriebenen Kindertagesstätte in der Gemeinde Weißendorf vom 08.04.2014 außer Kraft.